

1

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich 1915.



378. — 10. III. 15. — G2i. Küsnacht. Gemeinde.
Ablegplatz in Goldbach.

A. Durch Verfügung Nr. 1754 vom 18. September 1911 wurde dem Gemeinderat Küsnacht aufgegeben, sich innert 4 Wochen darüber auszuweisen, daß die Einsprache von Friedr. Reininghaus gegen die projektierte Erweiterung des öffentlichen Ablegplatzes in Goldbach (Kat.-Nr. 855) gütlich erledigt oder daß der Prozeß eingeleitet worden sei.

B. Mit Schreiben vom 26. Februar 1915 übersendet der Gemeinderat Küsnacht einen Auszug aus dem Grundprotokoll Küsnacht, wonach der Gemeinderat sich am 18. September 1913 mit dem Einsprecher wie folgt verständigt hat:

„Friedrich Reininghaus-Bechtel verzichtet auf die Erstellung einer Landanlage unterhalb der Seestraße auf eine Länge von 25 (fünfundzwanzig) Metern vom genannten Ablagerungsplatz der Gemeinde Küsnacht an gerechnet zürichhalb und bis auf eine Seetiefe von 20 (zwanzig) Metern zu Gunsten der Politischen Gemeinde Küsnacht zwecks projektierte Erweiterung des Ablagerungsplatzes Kat.-Nr. 855. Dagegen behält sich Herr Reininghaus das Recht vor, zürichseits der neuen Anlage ohne einen Grenzabstand beachten zu müssen, ein Boothaus zu erstellen und zwar jederzeit, ohne an eine Frist gebunden zu sein. Die Gemeinde Küsnacht hat sich verpflichtet, für die Zukunft auf eine weitere Ausdehnung der Anlage zürichseits zu verzichten.“

Die weitere Einsprache der Zürcher Dampfbootgesellschaft vom 21. Mai 1910 ist durch diese Vereinbarung gegenstandslos geworden.

Der I. Adjunkt des Kantonsingenieurs berichtet:

Die Landanlage grenzt östlich an die Seestraße, südlich an den bestehenden Ablegplatz (Konzession vom 28. März 1894), nördlich und westlich an den See und beansprucht 500 m² Seegebiet, welches in Anbetracht des öffentlichen Zweckes unentgeltlich abzutreten ist. Die Steine der abzubrechenden Seemauer dagegen sind dem Staate mit $25 \times 7 = \text{Fr. } 175.$ — zu entschädigen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gemeinde Küsnacht wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache der Inhaberin der Bewilligung wäre, in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bewilligt, im Seegebiet beim Dampfschiffsteg Goldbach eine Landanlage zu erstellen nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anlage ist gegen das Seegebiet durch eine genügend starke und solid abgedeckte Mauer oder durch eine Böschungspflasterung zu schützen.

Längs der Pflasterung bildet ihr Schnitt mit dem Wasserspiegel beim Seestand 1,90 m am Seepiegel in Zürich (= 409,4 m ü. M.) die Grenzlinie.

2. Die Oberfläche der Mauer, bzw. der obere Rand der Pflasterung gegen den offenen See und die Auffüllung daselbst müssen mindestens der Höhe 1,0 m am Pegel (= 410,3 m ü. M.) entsprechen.

Gegen die Straße soll die Anlage etwas ansteigen, aber in keinem Fall den Fußwegrand überragen.

3. Die im Bereiche dieser Anlage vorhandenen Wasserläufe unter der Straße hindurch (Dolen etc.), sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserableitungen von den Straßen her hat die Inhaberin

✓

der Bewilligung, bezw. die Eigentümerin der Anlage in ihren Kosten durch die neue Auffüllung hindurch direkt nach dem offenen See fortzusetzen und stets unklagbar zu unterhalten.

Ableitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet.

4. Ableitungen auf der Grenzlinie zwischen zwei Anlagen (Ziffer 3) sind in der Regel als geschlossene Kanäle auf gemeinsame Kosten beider Anstößer zu erstellen und gemeinsam zu unterhalten. ✓

5. Die Inhaberin dieser Bewilligung hat den Organen der Baudirektion die unentgeltliche Ablagerung von Straßenabraum bis zur Vollendung der Auffüllung zu gestatten.

6. Beim Abbruch des Uferschutzes ist auf die Erhaltung der Straße, sowie auf deren ungestörte sichere Benutzung alle erforderliche Rücksicht zu nehmen, der entstehende leere Raum sogleich wieder auszufüllen und die Chaussierung zu ergänzen. Die Verbindung der Seitenmauern der Anlage mit der Straßenmauer soll solid und kunstgerecht hergestellt werden.

7. Für die Steine der gegenwärtigen Seemauer oder Steinböschung hat die Inhaberin dieser Bewilligung nach Empfang der Rechnung an das Rechnungssekretariat der Baudirektion (Post-Check-Konto VIII 1980) Fr. 175. — zu bezahlen.

8. Das Ausgraben und Deponieren der Abwehrsteine oder das Versetzen der Randbäume, die Vermarkung des Straßengebietes, die Herstellung des Grabens, der Chaussierung und der Kiesbehälter (Ziffer 10) erfolgen unter Leitung der Straßenaufsicht auf Kosten der Inhaberin der Bewilligung.

9. Wo kein Trottoir besteht und die Auffüllung weniger als 0,3 m unter dem Fußwegrand der Straße liegt, ist auf Straßengebiet ein Graben anzulegen. Die Baudirektion ist aber jederzeit berechtigt, auf Kosten der Eigentümerin der Anlage an Stelle des Grabens eine Schale anbringen zu lassen. ✓

10. Die künftige Grenzlinie des Straßengebietes wird auf 8,9 m von der gegenüberliegenden Straßen- bzw. Trottoirgrenze festgesetzt.

11. Die Ufermauer oder die Böschungspflasterung ist stets unklagbar zu unterhalten. ✓

12. Für die Ausführung von Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich. ✓

13. Vom Staate wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Die Inhaberin dieser Bewilligung und ihre Rechtsnachfolger sind daher für allen Schaden, welcher ihnen selbst, dem Staate oder dritten Personen durch Senkungen oder Abrutschungen infolge Ausführung dieser Anlage entstehen sollte, haftbar. ✓

14. Der Inhaberin dieser Bewilligung und ihren Rechtsnachfolgern steht kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihnen infolge hoher oder tiefer Seestände oder durch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels je erwachsen könnte. ✓

15. Für allfällige Straßenverbreiterungen mit oder ohne Trottoirs ist das jeweils von der Landanlage hiezu erforderliche Gebiet unentgeltlich abzutreten. ✓

16. Sollte früher oder später diese Landanlage oder ein Teil derselben für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist das betreffende Gebiet gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind. ✓

*Erlassen
Verf. 2130 v. 15. Febr. 1916*

17. Sollte früher oder später ein Teil dieser Anlage der Benutzung für öffentliche Zwecke entzogen werden, so ist für diesen Teil ein den dannzumaligen Verhältnissen entsprechende Rekognitionsgebühr zu bezahlen.

18. Für den Staat wird das Recht vorbehalten, die Landanlage unentgeltlich zur zeitweiligen Ablagerung von Materialien zum Bau und Unterhalt von öffentlichen Gebäuden und Straßen zu benutzen.

II. Die Landanlage ist innert zwei Jahren, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, zu vollenden, widrigenfalls diese erlischt.

III. Die Inhaberin der Bewilligung hat die Landanlage ins Grundbuch eintragen zu lassen und zu diesem Zwecke ihre Vollendung der Baudirektion anzuzeigen, welche hierauf die Anlage auf die vorschriftsmäßige Erstellung prüfen lassen, über das Ergebnis ein Zeugnis ausstellen und gegebenenfalls die Eintragung bewilligen wird.

Über die Eintragung hat die Eigentümerin der Landanlage der Baudirektion innert drei Wochen, vom Datum des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung des Grundbuchamtes zuzustellen.

Bis zur Eintragung ins Grundbuch bleibt das Gebiet der Anlage öffentlicher Seegrund. Die Übertragung der Bewilligung darf daher nur mit Zustimmung der Baudirektion erfolgen; einem Gesuche um Übertragung ist die Bewilligungsurkunde beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 10.—, an den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 10. März 1915.

Für getreuen Auszug,
Der Sekretär:

A. H. Peter

Mitgl. an Adjunkt
Zürich

23. MRZ 1915

KANTONSINGENIEUR

h h